Verordnung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe

vom 30. September 2014 [Stand vom 1. Januar 2020]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe vom 26. November 1998 in der Fassung vom 10. April 2014¹,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

In der Gemeinde wird eine Beherbergungsabgabe im Sinn des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe vom 26. November 1998 in der Fassung vom 10. April 2014 erhoben.

Art. 2 Bezug der Abgabe

Die Abgabe wird vom Verein Risch Tourismus² bezogen.

Art. 3 Abgabepflichtige und Bezug der Abgabe

- Die Abgabepflicht, die Befreiung von dieser Pflicht und die Melde- und Auskunftspflicht richten sich nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe.
- Abgabepflichtig sind alle Gäste, die in einem abgabepflichtigen Betrieb der Gemeinde Risch, das heisst in Hotels, Motels, Gasthöfen, Pensionen, Massenlagern, Zelt- und Campingplätze sowie Ferienwohnungen und -zimmern, Airbnbs und in anderer Weise gegen Entgelt beherbergt werden.
- Die Abgabe wird von den Gästen durch Vermittlung der Inhaberinnen/Inhaber oder Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter der abgabepflichtigen Betriebe bezogen.
- Die Gemeinde Risch erhebt die abgabepflichtigen Betriebe in der Gemeinde Risch und teilt den verantwortlichen Personen mit, dass sie dem Gesetz über die Beherbergungsabgabe vom 26. November 1998 sowie der gemeindlichen Verordnung betreffend Erhebung einer Beherbergungsabgabe vom 30. September 2014 unterstehen.

-

GN 10030

¹ BGS 944.2

² Änderungen vom 30. April 2019 (GRB 2019-5023), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

⁵ Betriebe, welche sich vom Bezug der Beherbungsabgabe befreien möchten, haben dem Gemeinderat ein begründetes Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen

Art. 4 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt pro Übernachtung: für jeden Gast (ab 6 Jahren) 0.90 Franken

Art. 5 Abrechnungsmodalitäten

- Die verantwortlichen Personen der abgabepflichtigen Betriebe melden Risch Tourismus¹ innert 30 Tagen nach Ende eines Quartals, die Anzahl Übernachtungen gemäss Art. 4. Risch Tourismus² stellt zu diesem Zweck ein Meldeformular zur Verfügung.
- ² Die Beherbergungsbetriebe überweisen innert 30 Tagen nach Ende eines Quartals unaufgefordert den entsprechenden Betrag an Risch Tourismus.³
- Falls die Meldung durch den abgabepflichtigen Betrieb unterbleibt oder nötige Auskunftspflichten gemäss Art. 6 bzw. die notwendigen Kontrollen nach Art. 7 aus einem Grund, der beim abgabepflichtigen Betrieb oder dessen verantwortliche Person liegt, nicht durchgeführt werden können, legt Risch Tourismus⁴ die Höhe der Abgabe aufgrund von Vergleichszahlen fest und stellt Rechnung.

Art. 6 Auskunftspflicht

Nebst der Meldung gemäss Art. 5 haben die verantwortlichen Personen der abgabepflichtigen Betriebe Risch Tourismus⁵ alle Auskünfte zu erteilen, die für den Bezug der Abgabe notwendig sind.

Art. 7 Kontrolle

Die zuständigen Personen bei Zug Tourismus sind jederzeit berechtigt, die eingereichten Meldungen und Auskünfte bei den abgabepflichtigen Betrieben anhand der relevanten Unterlagen zu überprüfen.

¹ Änderungen vom 30. April 2019 (GRB 2019-5023), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

² Änderungen vom 30. April 2019 (GRB 2019-5023), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

³ Änderungen vom 30. April 2019 (GRB 2019-5023), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

⁴ Änderungen vom 30. April 2019 (GRB 2019-5023), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

⁵ Änderungen vom 30. April 2019 (GRB 2019-5023), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

Art. 8 Verwendung der Abgabe

- Die Beherbergungsabgabe verbleibt zur Hälfte beim Verein Risch Tourismus, die andere Hälfte geht an den Verein Zug Tourismus.1
- Die Erträge sind im Sinn von § 7 des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe² zu verwenden, d.h. für Massnahmen und Einrichtungen, die vorwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, zur Finanzierung von Marktabklärungen und Marktbearbeitungen sowie zur Finanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen und kommunalen³ Tourismusorganisation.

Art. 9 Rechtsweg

- Gegen Entscheide von Risch Tourismus⁴ kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Risch Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerdeschrift beizulegen.
- Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung betreffend die Einführung einer Beherbergungsabgabe vom 6. Dezember 1999.

Art. 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr Ivo Krummenacher Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

¹ Änderungen vom 30. April 2019 (GRB 2019-5023), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

² BGS 944.2

³ Änderungen vom 30. April 2019 (GRB 2019-5023), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

⁴ Änderungen vom 30. April 2019 (GRB 2019-5023), Inkrafttreten per 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Bezug der Abgabe	1
Art. 3	Abgabepflichtige und Bezug der Abgabe	1
Art. 4	Höhe der Abgabe	2
Art. 5	Abrechnungsmodalitäten	2
Art. 6	Auskunftspflicht	2
Art. 7	Kontrolle	2
Art. 8	Verwendung der Abgabe	3
Art. 9	Rechtsweg	3
Art. 10	Aufhebung des bisherigen Rechts	3
Art. 11	Inkrafttreten	3